

Entschädigungsreglement

Vom 21. Februar 2020, in der Fassung vom 24. März 2023

1. Grundsätze

- 1.1. Die Mitglieder des Seniorenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten jedoch eine Entschädigung und eine Spesenvergütung.
- 1.2. Entschädigt wird, wer:
 - an einer Delegiertenversammlung, an einer Sitzung des Vorstandes oder Arbeitsgruppe und einer Kommission teilnimmt
 - mit Zustimmung des Co-Präsidiums an eine Veranstaltung delegiert wird
 - eine Funktion ausübt, die einen hohen Aufwand verursacht
- 1.3. Die Entschädigung des Sekretariates wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

2. Entschädigung

- 2.1. Grundsätzlich wird eine Entschädigung pro Anlass von **CHF 125.00** ausgerichtet. In diesem Betrag ist ein Beitrag an die Infrastruktur und das Verbrauchsmaterial der Delegierten eingeschlossen.
- 2.2. Vorstand, Arbeitsgruppen und Kommissionen können fallweise Fachleute zu ihren Sitzungen beiziehen. Für sie gelten die gleichen Ansätze bezüglich Entschädigung und Spesen wie für die SSR Delegierten.
- 2.3. Für aufwändige Funktionen wird eine zusätzliche pauschale Abgeltung gemäss Anhang zum Entschädigungsreglement ausgerichtet.

3. Reise- und Verpflegungskosten

- 3.1. Die Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - Kosten für ein Halbtax-abonnement der SBB
 - Billett 1. Klasse ½ Taxe
 - bei längeren Reisen ist eine Tageskarte 1. Klasse zu lösen
- 3.2. In der Regel werden bei Sitzungen, die über die Mittagszeit dauern, ein Imbiss und ein Getränk auf Kosten des SSR abgegeben.
- 3.3. Ein Beitrag an zusätzliche Verpflegungskosten wird entrichtet, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mehr als acht Stunden beträgt.

4. Teilnahme an externen Veranstaltungen

- 4.1. Für die Teilnahme an eintägigen Veranstaltungen in der Schweiz vergütet der SSR die Teilnahmegebühr und die Reisespesen. Die Teilnahme muss vom Co-Präsidium bewilligt werden.
- 4.2. Für mehrtägige Veranstaltungen oder die Teilnahme an einem Anlass im Ausland muss beim Co-Präsidium eine Kostengutsprache für Reise, Hotel und Verpflegung beantragt werden.

5. Planung, Budgetierung, Kürzung

- 5.1. Die Planzahl der Sitzungen für Vorstand, Arbeitsgruppen, Kommissionen sowie Tagungen und externen Veranstaltungen müssen für die Budgetierung jeweils im November an das Co-Präsidium gemeldet werden.
- 5.2. Um Reisekosten zu sparen, sollen nach Möglichkeit in den Gremien jeweils 1-2 Sitzungen per Zoom-Meeting stattfinden.
- 5.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung. Reichen die Mittel des SSR nicht aus, die beschriebenen Entschädigungen auszurichten, wird der Betrag gekürzt. Der Vorstand entscheidet über mögliche Kürzungen.

Die an der DV vom 8. Oktober 2021 und der DV vom 16. Juni 2023 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Co-Präsident
Reto Cavegn

Co-Präsidentin
Esther Waeber-Kalbermatten

Anhang

Pauschale Entschädigungen	CHF
Co-Präsidium: Je Mitglied / pro Jahr	5'000.00
Leitung Finanzen / pro Jahr	1'000.00
Administration Finanzen / pro Jahr	500.00
Webmaster Koordination / pro Jahr	1'000.00
Fraktionspräsidium	1'000.00
Leitung Arbeitsgruppe / pro Sitzung	100.00
Protokollführung einer Sitzung	100.00
Essenentschädigung bei Ortsabwesenheit von mehr als acht Stunden	30.00